

## Beschlussvorlage      BV//183/2026

**Status: öffentlich**

### **Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von ILER-Fördermittel für den Neubau der Außenanlagen am Gutshaus in Thürkow**

Amt : Bauverwaltung

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

23.06.2026

Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow

#### **Sachverhalt und Begründung:**

Die Gemeinde Thürkow baut zurzeit das Obergeschoss im Gutshaus in Thürkow als Gemeindezentrum mit Hilfe von Fördermitteln als 3. Bauabschnitt aus. Im Rahmen der bisherigen Bauabschnitte wurden die im Erdgeschoss befindlichen Bereiche Kita und Hort bereits fertiggestellt. Der Eingangsbereich vom Obergeschoss befindet sich auf der Rückseite des Gebäudes. Dort befindet sich eine alte baufällige Terrasse, die ohne Sanierung nicht genutzt werden kann. Zudem fehlt die barrierefreie Zuwegung von der Dorfstraße aus sowie Parkplätze für die Nutzer des Gemeindezentrums. Die Gemeinde plant daher die Herstellung der Außenanlage am Gutshaus in Thürkow und möchte hierfür im Rahmen des ILER-Förderprogramms Fördermittel beantragen. Die genauen Kosten müssen für die Maßnahme noch ermittelt werden. Der aktuelle Fördersatz liegt bei 65 % der Ausgaben.

#### **Beschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Thürkow beschließt im Rahmen des ILER-Förderprogramms einen Fördermittelantrag zum 31.08.2026 für die Herstellung der Außenanlagen am Gutshaus Thürkow zu stellen. Im Rahmen der Maßnahme soll die alte baufällige Terrasse saniert werden. Zudem soll die Zuwegung zur Dorfstraße sowie Parkplätze für die Nutzer des Gemeindezentrums gebaut werden.

#### **Abstimmungsergebnis:**

| Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter | anwesende Gemeindevertreter | Anzahl der Ja-Stimmen | Anzahl der Nein-Stimmen | Anzahl der Enthaltungen |
|----------------------------------------|-----------------------------|-----------------------|-------------------------|-------------------------|
| 7                                      |                             |                       |                         |                         |

Es sind .... Gemeindevertreter nach § 24 KV M-V vom Mitwirkungsverbot betroffen.